

**Gesetz
über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds
für Spitalinvestitionen**

Änderung vom 08.03.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 621.3 | 812.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass [621.3](#) Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu)

Auflösung

¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.

² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.

³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

2.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 153 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.

² Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.

³ Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 8. März 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. März 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. April 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

6. Juli 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. August 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.